

## **Sportförderrichtlinie**

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend. Seine sozialen sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind ausreichend belegt und politisch anerkannt.

Sportliche Betätigung fördert das soziale Engagement, die Verständigung zwischen den Generationen und den Menschen verschiedener Herkunft.

In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports wird die nachfolgende Richtlinie abgefasst.

Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich die gesamte sportbegeisterte Bevölkerung. Die hierzu bereitgestellten Mittel sollen gezielt auf diejenigen Aktivitäten gerichtet sein, die eindeutig dem Sport zu zuordnen sind.

### **1.0 Grundsatz**

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt im Haushaltsjahr des jeweiligen Jahres Gelder zur Sportförderung bereit.

Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Bewilligung hängt von der Haushaltsbeschlussfassung ab.

### **2.0 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Folgende Prioritäten werden festgelegt:

- Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit,
- Förderung des Behindertensports,
- Förderung ausgewählter Sportveranstaltungen

### **3.0 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen dem KSB Vorpommern/Rügen angehören und Mitglied im LSB M-V sein.

Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.

### **4.0 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind entsprechend dem §44 der Landeshaushaltsordnung MVP, mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik geregelt.

## **5.0 Zahlungen von Zuschüssen**

5.1. Den in Ribnitz-Damgarten ansässigen Sportvereinen wird jährlich für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Dieser richtet sich nach den jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Als Grundlage der Bezuschussung dienen die Angaben des Kreissportbundes über die Mitgliederzahlen.

5.2. Besondere sportliche Aktivitäten in Ribnitz-Damgarten, wie Sportfeste, Pokalwettkämpfe, Meisterschaften, internationale Wettkämpfe und Regatten werden finanziell unterstützt. Die Höhe der Zuschüsse ist differenziert vom zuständigen politischen Gremium festzulegen.

5.3. Die Festbetragsfinanzierung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen und Wettkämpfe ausserhalb von MV beträgt max. 15,00€ pro Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten haben.

5.4. Die Bernsteinstadt gewährt im Einzelfall Zuschüsse zu den Kosten der Anschaffung von Sportmaterial. Die Förderung ist prozentual entsprechend der Höhe der Gesamtkosten vom zuständigen politischen Gremium festzulegen. Anschaffungen über 1 000,00€ dürfen erst nach der Bewilligung angeschafft werden.

Die Sportmaterialien ab einem Wert von 60,00 € sind als Vereinseigentum zu erfassen. Großsportgeräte, die in städtischen Einrichtungen aufbewahrt werden, stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

5.5. Die Stadt Ribnitz-Damgarten zahlt eine Beihilfe in Form von Tagegeld und Fahrkostenpauschale. Anspruchsberechtigt ist der Sportverein für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten haben. Begleitpersonen der oben genannten Sportgruppen erhalten eine Fahrkostenpauschale je gefahrenen Kilometer innerhalb des Landes Mecklenburg/Vorpommerns. Die maximale Höhe der Fahrkostenpauschale setzt die Stadt Ribnitz-Damgarten fest. Zur Beantragung der Gelder ist der entsprechende Vordruck in digitaler Form einzureichen. Ab einer Gruppe von 11 Kindern können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden.

5.6. Ein prozentualer Anteil der Kosten wird für die Ausbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Trainern/Trainerinnen der städtischen Sportvereine übernommen, dies ist eine zusätzliche Würdigung für das ehrenamtliche Engagement.

## **6.0 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung (5.2, 5.4, 5.6.) sind 2 Wochen vor dem Sitzungstermin des zuständigen Gremiums bei der Stadtverwaltung, Stabstelle kommunales Sportmanagement digital einzureichen.

Zuwendungen für Tagegeld/Fahrkosten (5.1.) und Festbetragsfinanzierung (5.3.) sind vierteljährlich digital einzureichen.

#### 7.0 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Ribnitz-Damgarten. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.P) werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach digitaler Mittelanforderung mit entsprechenden Belegen und Zahlungsnachweisen.

#### 8.0 Verwendungsnachweisverfahren

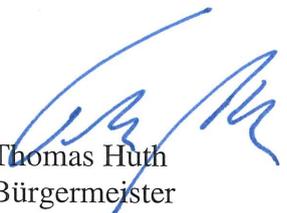
Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich. Dies hat er dem Fördermittelgeber über den Verwendungsnachweis mit Belegen digital nachzuweisen.

#### 9.0 Zuständigkeit

Alle Anträge auf Bezuschussung sind an die für Sport zuständige Stabstelle kommunales Sportmanagement in digitaler Form zu richten. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das zuständige politische Gremium in seinen Sitzungen.

Über die Auszahlung der Sockelbeträge, der Tagegelder und der Fahrkostenpauschale entscheidet die Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2025 in Kraft.



Thomas Huth  
Bürgermeister



Stefan Stult  
Vorsitzender Sportausschuss